

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement KG, Fabrikstraße 62, 89604 Allmendingen, mit Bescheid vom 17.06.2020, Az.: 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019/P16-2/Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-  
nehmigung gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt. Wesent-  
licher Inhalt der Entscheidung ist der Einsatz und die Lagerung von Kunststoffrecycling- und  
Milchschlämmen.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauer-  
hafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

## 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht  
veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Ent-  
scheidungsteil und personenbezogene Daten.

## 2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die  
Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom März 2013 maßgeblich.

Tübingen, den 03.07.2020

Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

**Internetfassung**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

**Postzustellungsurkunde**

Schwenk Zement KG  
(nicht veröffentlicht)  
Fabrikstraße 62  
89604 Allmendingen

Tübingen 17.06.2020

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/2019 /  
P16-2/Milch- und Kunststoffrecyc-  
lingschlämme  
(Bitte bei Antwort angeben)


** Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Einsatz und die Lagerung von Kunststoffrecycling- und Milchsclämmen**

Antrag der Schwenk Zement KG vom 12.03.2019

Anlagen

1 Ordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 2)

**Inhaltsverzeichnis**

1	Entscheidung .....	3
2	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	4
3	Begründung .....	10
4	Gebühren .....	23
5	Rechtsbehelfsbelehrung .....	23
6	Hinweise .....	25
7	Anhang I .....	26
8	Antragsunterlagen .....	29
9	Zitierte Regelwerke .....	31

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.03.2019, zuletzt ergänzt am 19.12.2019, ergeht folgende

## **1 Entscheidung**

1.1 Der Schwenk Zement KG<sup>1</sup> wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 BImSchG die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen erteilt. Die Änderung umfasst:

- Die Lagerung von jeweils maximal 3.000 Tonnen Kunststoffrecyclingschlämme (Abfallschlüssel<sup>2</sup> 19 08 14) und Milchschrämme (Abfallschlüssel 02 05 02) in der bestehenden Klärschlammagerhalle 1 auf den Flurstück-Nrn. 1114 und 1140. Die Lagerhalle ist eine nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung im Sinne von Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur o.g. Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.
- Den Einsatz von Kunststoffrecyclingschrämmen (Abfallschlüssel 19 08 14) in Höhe von maximal 4 t/h Trockensubstanz (TS) und von Milchschrämmen (Abfallschlüssel 02 05 02) in Höhe von maximal 4 t/h Trockensubstanz als Ersatzbrennstoff in den Ofeneinlauf oder - über die Vorkonditionierungsanlage - in den Wärmetauscherturm als Aufgabeort. Insgesamt werden maximal 8 t/h TS der genehmigten Schlammeinsatzmenge (bisher: Klär- und Papierschlamm) von 19,6 t/h TS durch Milch- und Kunststoffrecyclingschrämmen ersetzt. Es dürfen ausschließlich die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Milch- und Kunststoffrecyclingschrämme unter den dort genannten Randbedingungen eingesetzt werden.

1.2 Die Kunststoffrecycling- und Milchschrämme dürfen einen Wassergehalt von maximal 80 % besitzen.

---

<sup>1</sup> Nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Abfallschlüssel nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung.

- 1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 8 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 8 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Einsatz von Milch- und Kunststoffrecyclingschlämmen begonnen wird.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

## **2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **2.1 Allgemein**

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie (einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.
- 2.1.2 Die erstmalige Aufgabe zum Einsatz der Kunststoffrecycling- und Milchschlämme und die erstmalige Lagerung in der Klärschlamm-Lagerhalle 1 ist dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.3 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig vor dem Übergang des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

## 2.2 **Abfall**

### 2.2.1 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen gelten für alle eingesetzten Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffe, sofern die Regelung nicht auf bestimmte Einsatzstoffe bezogen ist.

2.2.1.1 Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind, soweit noch nicht geschehen, im Qualitätssicherungskonzept und den dazugehörigen Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Das bestehende Qualitätssicherungskonzept muss fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung des Qualitätssicherungskonzeptes ist dem Regierungspräsidium Tübingen zwei Wochen vor der ersten Annahme der Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme vorzulegen.

2.2.1.2 Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts bedarf der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen.

2.2.1.3 Neue Lieferanten für Ersatzroh- und Ersatzbrennstoffe sowie Änderungen sind mit den nachfolgenden Angaben dem Regierungspräsidium Tübingen umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor erstmaliger Lieferung mitzuteilen:

- Name und Adresse des Lieferanten,
- Angaben zur Qualität des anzuliefernden Ersatzstoffes (repräsentative Analysenergebnisse).
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt:
  - Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung von Abfallstoffen als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck genehmigt ist,
  - Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage,
  - Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk,
  - Angaben zu den bei der Aufbereitung eingesetzten Einzelabfällen.

- 2.2.1.4 Bei jeder Klärschlammanlieferung muss eine Deklarationsanalyse entsprechend der Anlage I der Nachweisverordnung (NachwV) oder eine Bestätigung vorliegen, dass diese bereits vorliegt und der Schlamm dieser entspricht (Übereinstimmungserklärung).
- 2.2.1.5 Bei Erstanlieferung ist für die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme je Lieferant eine Erstanalyse von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für die bereits genehmigten Papierschlämme, und zwar ab 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides. Diese Erstanalysen müssen die festgelegten Inputparameter, für die Papierschlämme zuzüglich Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium, beinhalten.
- 2.2.1.6 Die Eingangskontrolle für Ersatzstoffe darf nur von geschultem und unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Sachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (z.B. Studium) oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.
- 2.2.1.7 Falsch deklarierte Ersatzstoffe sind bei der Eingangskontrolle zurückzuweisen. Die Zurückweisung falsch deklarerter Ersatzstoffe ist plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.1.8 Bei der Schlammanlieferung sind in den folgenden Intervallen Stichproben vor Vermischung mit anderen Chargen zu entnehmen.  
Es gilt folgende Mindestprobenahmehäufigkeit:
- für Milchschlämme (je Lieferant): alle 2.000 t,
  - für Kunststoffrecyclingschlämme (je Lieferant): alle 1.000 t,
  - für Klärschlämme
    - 19 08 05 (MEKS): alle 6.000 t,
    - 19 08 05 (TGKS): alle 1.500 t,
  - für Papierschlämme: Aus der Summe der Abfallschlüssel 03 03 05, 03 03 10 und 03 03 11: alle 6.000 t.

Zum Nachweis jeder angelieferten Charge an Schlämmen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Bezeichnung und Menge des angelieferten Schlammes,
- Name des Abfallerzeugers,

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Lieferschein- und Wiegescheinnummer,
- Name des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Dokumentation der Durchführung einer Probenahme, sofern erfolgt.

Die Proben sind von einem zugelassenen Analyseinstitut auf die festgelegten Inputparameter, die bereits genehmigten Klär- und Papierschlämme zusätzlich ebenfalls auf Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium, untersuchen zu lassen. Weiterhin ist der Gehalt an Chlor, Fluor, Schwefel, der Wassergehalt und der Heizwert des jeweiligen Schlamms zu bestimmen.

- 2.2.1.9 Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese sind eindeutig zu beschriften und für zwölf Monate ordnungsgemäß zu lagern.
- 2.2.1.10 Die Antragstellerin hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Ersatzstoffproben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einem vom Regierungspräsidium Tübingen beauftragten Dritten zu gestatten.
- 2.2.1.11 Soweit das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu je sechs Probenahmen je Ersatzstoff pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.2.1.12 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen Kopien der Original-Prüfberichte mit den Analyseenergebnissen vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Analysenberichte, die durch den Lieferanten zu erbringen sind.
- 2.2.1.13 Die Ergebnisse der Analysen aller Ersatzroh-/-brennstoffe sind aufzubewahren. Dem Regierungspräsidium Tübingen ist eine tabellarische Übersicht, in digitaler Form als Excel-Datei, jeweils spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Quartales zuzusenden. Bei den Analyseergebnissen muss der Lieferant eindeutig benannt werden.
- 2.2.1.14 Ein Wechsel des Analyseinstituts ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- 2.2.1.15 Überschreitungen der festgelegten Maximalwerte sind dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der betreffende Lieferant ist umgehend zu sperren. Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme des Lieferanten sowie einer neuen Deklarationsanalyse vorzulegen.
- 2.2.1.16 Zusätzlich dürfen die Schadstoffgehalte der innerhalb eines Kalenderjahres angelieferten Ersatzroh-/brennstoffe die festgelegten 50%- und 80%-Perzentile, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht überschreiten.
- 2.2.1.17 Ist im Laufe des fortschreitenden Kalenderjahres absehbar, dass die festgelegten 50%- und 80%-Perzentile nicht eingehalten werden können, ist eine Ursachenanalyse durchzuführen. Die Prüffrequenz ist gemäß Qualitätssicherungskonzept zu erhöhen, bis eine stabile Einhaltung der Inputparameter (50%- und 80%-Perzentile) nachgewiesen wird. Über ein solches Vorgehen ist das Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu informieren.
- 2.2.1.18 Der Heizwert der Ersatzbrennstoffe ist bei den Inputkontrollen zu dokumentieren. Die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge der jeweiligen Ersatzroh-/brennstoffe ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren.
- 2.2.1.19 Die festgelegten Berichtspflichten werden erweitert. Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist wie folgt zu ergänzen:
- Für alle Ersatzbrennstoffe ist der Heizwert anzugeben.
  - Analysenergebnisse der Zementklinkeruntersuchungen, einschließlich einer Übersicht der Werte der vorausgegangenen 5 Jahre. Die Werte der vorausgegangenen 5 Jahre sind mit den Klinkeranalysen vergleichend darzustellen. Nach Zugang dieses Bescheides müssen die Analysen des Zementklinkers insbesondere die folgenden Schwermetalle berücksichtigen: Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Thallium (Tl), Vanadium (V), Zinn (Sn).
  - Der Jahresbericht ist, analog zur bisherigen Berichterstattung, um die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme zu erweitern.

## 2.3 **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 2.3.1 Beim Transport, bei der Anlieferung und beim Abladen der festen, allgemein wassergefährdenden Kunststoffrecycling- und Milchschlämme innerhalb des Betriebsgeländes bis zum vorgesehenen Lagerort in der bestehenden, geschlossenen Klärschlamm-Lagerhalle 1 ist der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu verhindern.
- 2.3.2 Der Transport, die Anlieferung, das Abladen und die Aufgabe im Prozess der festen, allgemein wassergefährdenden Kunststoffrecycling- und Milchschlämme innerhalb des Betriebsgeländes haben auf befestigten Flächen (Verkehrswege, Hofflächen um die unmittelbare Ablade- und Aufgabeflächen) zu erfolgen. Verunreinigungen auf diesen Hofflächen sind umgehend aufzunehmen.
- 2.3.3 Die stichfeste Konsistenz der Kunststoffrecyclingschlämme (Abfallschlüssel 19 08 14) und der Milchschlämme (Abfallschlüssel 02 05 02) ist dadurch zu gewährleisten, dass sie einen maximalen Wassergehalt von 80 % besitzen und dass sich bei ihnen keine freie Flüssigkeitsphase ausbildet. Dies ist mittels Analysen im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts nachzuweisen.
- 2.3.4 Bei der Lagerung der festen, allgemein wassergefährdenden Schlämme (Kunststoffrecycling- und Milchschlämme) in der bestehenden, geschlossenen Klärschlamm-Lagerhalle 1 ist zu gewährleisten, dass die Bodenfläche der Lagerhalle gegenüber den Kunststoffrecycling- und Milchschlämmen beständig und dicht ist.
- 2.3.5 Die Aggregate für die Pumpen- und Fördertechnik, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (bspw. Hydrauliköle), sind mit Rückhalteeinrichtungen auszustatten, die das gesamte in diesen Aggregaten vorhandene Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten aufnehmen können.
- 2.3.6 Die Klärschlamm-Lagerhalle 1 zur unterirdischen Lagerung der maximal 3.000 Tonnen festen, allgemein wassergefährdenden Kunststoffrecycling- und Milchschlämme ist gemäß Anhang 6 Zeile 4 AwSV wiederkehrend alle 5 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand sowie bei Stilllegung der Anlage

durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung ist spätestens bei Stillstand der Anlage im Winter 2020/2021 durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen. Die Prüfberichte der wiederkehrenden AwSV-Prüfungen für die Lagerung dieser Kunststoffrecycling- und Milchschlämme sind dem Regierungspräsidium Tübingen zu übermitteln.

### **3 Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in der Fabrikstraße 62 in 89604 Allmendingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 4.000 Tonnen je Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Ersatzbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt. Der Energiebedarf des Drehrohrofens zur Herstellung des Zementklinkers kann bis zu 100 % durch Ersatzbrennstoffe gedeckt werden.

Mit Schreiben vom 12.03.2019 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Weiterhin wurde ein Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG auf das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt.

Die Änderung umfasst:

- Die Lagerung von jeweils maximal 3.000 Tonnen Kunststoffrecyclingschlämme (Abfallschlüssel 19 08 14) und Milchschlämme (Abfallschlüssel 02 05 02) in der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle 1 auf den Flurstück-Nrn. 1114 und 1140. Die Lagerhalle ist eine nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung im Sinne von Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur o.g. Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.
- Den Einsatz von Kunststoffrecyclingschlämmen (Abfallschlüssel 19 08 14) in Höhe von maximal 4 t/h Trockensubstanz (TS) und von Milchschlämmen (Abfallschlüssel 02 05 02) in Höhe von maximal 4 t/h Trockensubstanz als Ersatzbrennstoff in den Ofeneinlauf oder - über die Vorkonditionierungsanlage - in den Wärmetauscharturm als Aufgabeort. Insgesamt werden maximal 8 t/h TS der genehmigten Schlammeinsatzmenge (bisher: Klär- und Papierschlamm) von

19,6 t/h TS durch Milch- und Kunststoffrecyclingschlämmen ersetzt. Es dürfen ausschließlich die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme unter den dort genannten Randbedingungen eingesetzt werden.

## 3.2 **Rechtliche Würdigung**

### 3.2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

### 3.2.2 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Absatz 2, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nummern 2.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Mitverbrennung von Abfällen unterfällt die Anlage zur Herstellung von Zementklinker der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Für Anlagen, die der 17. BImSchV unterfallen, sind in den Antragsunterlagen gemäß § 4a Absatz 3 Nummer 1 bis 4 der 9. BImSchV folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Art (insbesondere Abfallbezeichnung und -schlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,
- die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge,
- die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,

- die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen.

Diese Angaben sind dann gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 5 der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

### 3.2.3 Verfahrensart

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde gleichzeitig nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen hierfür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben im Wesentlichen die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet, keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen erfolgt, kein Eingriff in den Wasserkörper (Oberflächengewässer oder Grundwasser) stattfindet, sowie kein Abwasser und kein Abfall entstehen.

### 3.2.4 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden:

- das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde) und
- die Gemeinde Allmendingen.

Des Weiteren wurde das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde beteiligt. Im Übrigen vertritt das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 54.1 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Luftreinhaltung – die Belange Immissionschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall in eigener Zuständigkeit.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

### 3.2.5 Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung)

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 Tonnen oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für welche Größen- und Leistungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.<sup>3</sup> Zwar stellt der Einsatz von Kunststoffrecycling- und Milchschlamm eine Änderung des Betriebes der Anlage dar, ohne dass die Größen- und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein „erneutes

---

<sup>3</sup> vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.<sup>4</sup> Daher war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Lagerung und den Einsatz von Kunststoffrecycling- und Milchschlamm keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG vom 27.03.2020 bis 09.04.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

### 3.2.6 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);

---

<sup>4</sup> vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81.

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten aus § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 2 dieses Bescheides).

#### 3.2.6.1 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Luftschadstoffe, Staub, Gerüche oder Lärm nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu besorgen, da sich durch das Vorhaben die Emissionen der Anlage und somit auch die Immissionen in der Umgebung der Anlage nicht ändern.

Der Vorsorgepflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, Emissionsminderung nach dem Stand der Technik) wird genüge getan.

Die geplante Vorhabenänderung erstreckt sich ausschließlich auf den teilweisen Ersatz der bereits genehmigten Klär- und Papierschlämme durch Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme. Lagerung, Handhabung und Einsatz der Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme erfolgt analog zur bereits bestehenden Nutzung der Klär- und Papierschlämme (Lagerung in der Klärschlammhalle 1 und Einsatz am Ofeneinlauf sowie im Wärmetauscherturm via Vorkonditionierungsanlage).

##### 3.2.6.1.1 Emissionen – Luftschadstoffe

Die geplanten Änderungen führen zu keinen höheren Emissionen an Luftschadstoffen. Die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Siebzehnten Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) werden – wie auch bisher im bereits genehmigten Betrieb – deutlich unterschritten werden.

Im Werk Mergelstetten der Fa. Schwenk Zement KG werden bereits seit 2018 Milchschlämme und seit 2017 Kunststoffrecyclingschlämme eingesetzt. Eine Auswertung der Analytik der Schlämme Werk Mergelstetten ist den Antragsunterlagen beigelegt (Reg 6 und 7; Kunststoffrecyclingschlämme: 32 Analysen; Milchschlämme: 9 Analysen). Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme von denselben Herkunftsstellen sollen auch im Werk Allmendingen eingesetzt werden. Weitere Herkunftsstellen für o.g. Schlämme - welche den jeweiligen Inputparametern im Qualitätssicherungskonzept QSK entsprechen - werden gemäß der Nebenbestimmung 2.2.1.3 dem Regierungspräsidium Tübingen vor Anlieferung und Verwertung gemeldet (Reg. 9, Angaben zu den Lieferanten).

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine tabellarische und graphische Darstellung der Emissionsmessergebnisse für Schwermetalle (nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV, wiederkehrende Messungen) für das Werk Mergelstetten für die Jahre 2006 bis 2018. Ausweislich dieser Messergebnisse besteht zwischen dem Emissionsverhalten der Anlage und der Höhe der Einsatzrate von Ersatzbrennstoffen keine Korrelation. Dies gilt auch und insbesondere für den Einsatz von Prozessschlamm aus dem Kunststoffrecycling seit dem Jahr 2017 und den Einsatz von Milchschlamm seit dem Jahr 2018. Die Emissionssummengrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV werden nach wie vor sicher eingehalten. Aufgrund der vergleichbaren Prozesstechnik sind die Betriebserfahrungen und Emissionsmessergebnisse für das Werk Mergelstetten im Analogschluss auf das Werk Allmendingen übertragbar.

Die in Anhang I dieser Entscheidung als Teil des Qualitätssicherungskonzeptes (QSK, Reg. 3) genehmigten Inputparameter für Milchschlämme liegen nahezu durchgängig unter den bereits für den bisherigen Betrieb genehmigten Inputparametern für Papier- und Klärschlämme (einzige Ausnahme Thallium: hier liegt das 50 %-Perzentil für Milchschlämme mit 0,8 mg/kg geringfügig über dem Wert für Papier- und Klärschlämme von 0,75 mg/kg). Schon deshalb ist davon auszugehen, dass die Substitution von Klärschlamm durch Milchschlämme keine negativen Auswirkungen auf die Emissionen zeitigen wird.

Die in Anhang I dieser Entscheidung genehmigten Inputparameter für Kunststoffrecyclingschlämme liegen für einzelne Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn, Antimon, Kobalt) über den bereits genehmigten Inputparametern für Papier- und Klärschlämme. Aufgrund der oben genannten Betriebserfahrungen im Werk Mergelstetten wird davon ausgegangen, dass auch ein ggfs. erhöhter Eintrag der genannten Schwermetalle über den Inputstrom von Kunststoffrecyclingschlamm zu keiner signifikanten Änderung der Emissionen führen wird.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Emissionssummengrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV weiterhin - wie auch im bisherigen Betrieb - nicht nur sicher eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden.

Das Werk Allmendingen verfügt über eine über den aktuellen Stand der Technik hinausgehende Abgasnachbehandlung mit einer DeCONOX-Anlage (Anlage zur regenerativen thermischen Nachverbrennung der Drehrohrofenabgase mit integrierter katalytischer Entstickung zur Minderung der CO-, Cges- und NOx/NH3-Emissionen) sowie einer X-Mercury-Anlage (Anlage zur Verminderung der Quecksilberemissionen bei gleichzeitiger Entfrachtung von Quecksilber (Hg) im Wertstoffkreislauf). Auch für die kontinuierlich überwachten Schadstoffe CO, Cges und Hg ist somit keine signifikante Änderung des Emissionsniveaus zu besorgen.

#### 3.2.6.1.2 Emissionen – Staub

Die geplanten Änderungen führen zu keinen höheren Emissionen an Staub.

Die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme haben lt. beigefügter Analysen (Reg. 6 und 7) einen Wassergehalt von ca. 40 % bis 80 %. Staubentwicklung bei der Handhabung ist somit nicht zu besorgen.

Bezüglich der gefassten und über Filter abgereinigten Stäube im Klinker-Herstellungsprozess ergibt sich keine Änderung zum bisherigen Betrieb.

#### 3.2.6.1.3 Emissionen – Gerüche

Die geplanten Änderungen führen zu keinen höheren Geruchsemissionen. Gemäß gutachterlicher Äußerung (Reg. 21) weisen die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme

eine deutlich geringere Geruchsintensität gegenüber den bereits genehmigten und eingesetzten Papier- und Klärschlämmen auf. Die insgesamt eingesetzte Menge an Schlämmen erhöht sich nicht.

#### 3.2.6.1.4 Emissionen – Lärm

Die geplanten Änderungen führen zu keinen höheren Lärmemissionen. Die eingesetzten Mengen an Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme substituieren (teilweise) die bereits genehmigten Einsatzmengen an Papier- und Klärschlamm (Reg. 2, S. 5). Somit entsteht keine zusätzliche Fahrtätigkeit. Die Anlieferung erfolgt in vergleichbaren Lkw über dieselbe Fahrtstrecke (Reg. 2, S. 3). Es gibt auch im Übrigen diesbezüglich keine Änderung zum bisherigen Betrieb.

#### 3.2.6.2 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Gemeinde Allmendingen und die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurden zum Vorhaben gehört. Die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme werden in der Klärschlamm-Lagerhalle 1 untergebracht, die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.07.2007 (Az. 54.1-6/8823.12-1/Schwenk/Klärschlamm) genehmigt wurde. Baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben ist nicht baugenehmigungspflichtig.

#### 3.2.6.3 Abfall

Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Absatz 1 Nummer 3 anzuwenden sind, ist die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) über § 6 Absatz 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Der Einsatz und die Lagerung von folgenden Abfällen wurde beantragt:

- Milchschlämme (Abfallschlüssel: 02 05 02),
- Kunststoffrecyclingschlämme (Abfallschlüssel: 19 08 14).

Die Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme sind nicht gefährliche Abfälle im Sinne des KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Zu den Ersatzbrennstoffen wurden Inputparameter beantragt. Die Festsetzung und Überwachung von Inputparametern und abfallrechtlicher Nebenbestimmungen im Sinne von Nummer 2.2 dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Absatz 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt.

Die Milchschlämme weisen im Vergleich zu den bereits eingesetzten Klär- und Papierschlämmen eine geringere Schwermetallbelastung auf. Die einzige Ausnahme stellt Thallium dar. Hier liegt das festgelegte 50 %-Perzentil für Milchschlämme mit 0,8 mg/kg geringfügig über dem Wert für Papier- und Klärschlämme von 0,75 mg/kg. Die Kunststoffrecyclingschlämme sind in Bezug auf einzelne Schwermetalle (Arsen, Chrom, Kupfer und Nickel) geringer belastet als die bisher eingesetzten Klär- und Papierschlämme. Allerdings weisen die Kunststoffrecyclingschlämme im Vergleich zu den Klär- und Papierschlämmen für einzelne Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn, Antimon, Kobalt) höhere Inputwerte auf. Durch die Schadstoffanalysen anhand der in Anhang I dieser Entscheidung festgelegten Inputwerte und auf Grundlage des Qualitätssicherungskonzeptes wird jedoch gewährleistet, dass die Maximalwerte nicht überschritten werden. Aufgrund dessen stuft das Regierungspräsidium Tübingen den Einsatz von Kunststoffrecycling- und Milchschlämmen als gesicherte Verwertung ein.

Die beantragten Inputparameter basieren auf den vorhandenen Schadstoffanalysen der im Zementwerk Mergelstetten eingesetzten Schlämme von 2017 bis 2019. Zur Validierung der getroffenen Annahmen und Kontrolle zur Einhaltung der Inputwerte sind regelmäßig Schwermetallanalysen des Zementklinkers durchzuführen.

Auch für die Inputparameter Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium der Klär- und Papierschlämme wurden vorläufige Festsetzungen beantragt. Um eine hinreichend statistische Aussagekraft für die Inputparameter zu gewährleisten, ist allerdings ein genügend großes Kollektiv an Analysen erforderlich. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Daher werden die 50%- und 80%-Perzentile für die Inputparameter Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium für die Papier- und Klärschlämme zum jetzigen Zeitpunkt nicht

festgesetzt. Dies erfolgt sobald für die Klär- und Papierschlämme genügend Analyseergebnisse zur Einschätzung vorliegen. Die Beprobung der Klär- und Papierschlämme erfolgt aufgrund der Vielzahl der Lieferanten nicht pro Lieferant, sondern ausschließlich abhängig von den insgesamt angelieferten Mengen.

Gemäß §§ 4a Absatz 3 Nummer 4, 21 Absatz 3 Nummer 5 der 9. BImSchV sind auch die größten Gehalte an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere u. a. an polychlorierten Biphenylen (PCB) und Pentachlorphenol (PCP) festzusetzen. Vorliegend werden keine Festsetzungen getroffen, da in den Milch- und Kunststoffrecyclingschlämmen, die aus der Erzeugung von Lebensmitteln und der Verwertung von Inhalten der Gelben Säcke aus Haushaltungen (d.h. im Wesentlichen Lebensmittelverpackungen u.ä.) stammen, diese Schadstoffe in relevanten Mengen nicht zu besorgen sind.

Die festgelegten Inputparameter der Ersatzbrennstoffe sind zur regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich. Im Rahmen der Schadstoffanalysen der Klär- und Papierschlämme sind zudem die Parameter Antimon, Kobalt, Mangan und Vanadium zu prüfen. Die Schadstoffanalysen dienen der Validierung der beantragten Inputparameter. Sie dienen ebenfalls der Sicherstellung, dass nur geeignete Abfälle im Produktionsprozess eingesetzt werden.

Das Qualitätssicherungskonzept beschreibt auch die Vorgehensweise im Falle einer Überschreitung des 50%-, 80%-Perzentils oder des Maximalwertes. Bei einer Überschreitung des Maximalwertes ist diese unverzüglich zu melden und der betreffende Lieferant ist zu sperren. Bei einer absehbaren Überschreitung des 50%- oder 80%-Perzentils wird die Prüffrequenz in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen erhöht, bis eine stabile Einhaltung der Inputparameter (50%- und 80%-Perzentile) nachgewiesen wird. Die Anforderungen des Qualitätssicherungskonzepts, verbunden mit den in der Entscheidung formulierten Nebenbestimmungen, stellen sicher, dass die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden können.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen zur Konkretisierung der zulässigen Abfallschlüssel sowie durch die festgelegten Inputparameter, wird sichergestellt, dass nur geeignete Schlämme angenommen werden, die nachweislich die festgesetzten Schadstoffgrenzwerte einhalten können. Da auch die Gesamtmenge der eingesetzten Schlämme unverändert bleibt, wird sich das Schadstoffniveau im Vergleich zum genehmigten Betrieb nicht relevant erhöhen.

#### 3.2.6.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die stichfesten Kunststoffrecycling- und Milchschlämme werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 der AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft. Diese Schlämme verfügen über eine stichfeste Konsistenz, wenn sie einen maximalen Wassergehalt von 80 % besitzen. Gemäß § 49 Absatz 3 AwSV in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1b) und Nummer 2 AwSV bedürfen Anlagen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe auch in Wasserschutzgebieten keiner Rückhaltung, wenn sich die Stoffe in vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Die Bodenfläche der Halle ist gegenüber stichfestem, mechanisch entwässertem Klärschlamm (Wassergehalt 80 % - 70 %) in dichter Bauweise ausgeführt und erfüllt die betriebstechnischen Anforderungen.

Die bestehende Klärschlammhalterhalle 1 liegt in der Wasserschutzgebietszone III/IIIA der Wasserschutzgebietsverordnung Umenlauh vom 01.10.2007 des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 und 3 AwSV dürfen Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C im Sinne von § 39 Absatz 1 AwSV in der weiteren Zone von Wasserschutzgebieten nicht erweitert werden. Bei der Klärschlammhalterhalle 1 handelt es sich um eine unterirdische Anlage zur Lagerung von mechanisch entwässerten, allgemein wassergefährdenden Schlämmen. Gemäß § 39 Absatz 11 AwSV werden Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

In der Klärschlammhalterhalle 1 sind drei Klärschlammleitungen mit den jeweiligen Pumpentechniken installiert. Die dafür notwendigen Hydraulikaggregate und Gleitrahmen enthalten flüssige Hydrauliköle der Wassergefährdungsklasse 1. Für den Fall, dass das in den Aggregaten vorhandene Hydrauliköl ausläuft, wird dieses in den Tropfölvannen zu 100 % aufgenommen. Damit erfüllt die Anlage die Anforderungen an Rückhalteanlagen im Wasserschutzgebiet gemäß § 49 Absatz 3 AwSV, wonach die Rückhalteanlagen das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen der flüssigen wassergefährdenden Stoffe aufnehmen können müssen.

Der Zutritt von Wasser zu diesen Schlämmen beim Transport, bei der Anlieferung und beim Abladen in die Klärschlammhalterhalle 1 kann zum Abschwemmen, Auswaschen

oder sonstigem Austritt von wassergefährdenden Stoffe oder mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser und damit zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern führen. Daher ist gemäß der Nebenbestimmung 2.3.1 der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu verhindern.

Die Flächen, auf denen mit den festen, allgemein wassergefährdenden Schlämmen umgegangen wird, wie bspw. beim Transport, bei der Anlieferung und beim Abladen oder bei der Aufgabe in den Prozess mittels Rohrleitungen, sind außerdem gemäß Nebenbestimmung 2.3.2 so zu befestigen und zu entwässern, dass im Falle eines unfallbedingten, unvorhergesehenen Austretens der wassergefährdenden Stoffe eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird.

Die in der Nebenbestimmung 2.3.2 genannten Flächen sind gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 01.10.2019 (Az: 54.1/51-8/8953.09-3/2018/Versickerung Dachflächen Klärschlammhallen u. Zufahrt) zu entwässern. Dazu ist das auf den Hofflächen (Zufahrten und Rangierflächen der Klärschlamm-lagerhalle 1) anfallende Niederschlagswasser zukünftig über eine mechanische Vorreinigung in die neu erstellte Versickerungsmulde zur Versickerung zu bringen. Die Hofflächen im direkten Abkipfbereich der Klärschlamm-lagerhalle 1 dagegen sind weiterhin über die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.

Aufgrund der dichten Bauweise der Klärschlamm-lagerhalle 1 ist durch die Lagerung von insgesamt bis zu 3.000 Tonnen Kunststoffrecycling- und/oder Milchschlamm eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

Die Voraussetzungen von § 6 Nummer 18 der Wasserschutzgebietsverordnung liegen vor. Die Erweiterung der Anlage in der Wasserschutzgebietszone ist daher zulässig. Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich.

Nach § 6 Nummer 18 der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Reststoffen und Abfällen in der Schutzzone III nicht zulässig. Ausgenommen sind u.a. Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die bestehende Klärschlamm-Lagerhalle 1 stellt ein Abfallzwischenlager u.a. zur Lagerung von Milch- und Kunststoffrecyclingschlämmen dar. Nach der Lagerung werden die Kunststoffrecycling- und Milchschlämme in der Anlage zur Zementklinkerproduktion als Ersatzbrennstoffe eingesetzt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die strukturgemäße Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes. Die Abfallbehandlung und -lagerung ist als innerbetrieblich anzusehen.

#### 3.2.6.5 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

#### **4 Gebühren (nicht veröffentlicht)**

#### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

## **6 Hinweise**

- 6.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

## 7 Anhang I

Az. 54.1/8823.12-1/Schwenk/2019/Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme

### Eingesetzte Ersatzbrennstoffe

(Angaben nach § 21 Absatz 3 der 9. BImSchV, Abfallschlüssel nach AVV)

In den Ofeneinlauf oder in der Vorkonditionierungsanlage des Zementwerkes in Allmendingen dürfen – zusätzlich zum bisher genehmigten Betrieb - die nachstehend aufgeführten Ersatzbrennstoffe mit den genannten Annahmekriterien (Grenzwerte und 50%-/80%-Perzentile) eingesetzt werden.

#### 7.1 Maximalwerte

Die Schadstoffgehalte der angelieferten Milch- und Kunststoffrecyclingschlämme dürfen nachstehende Maximalwerte, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), nicht überschreiten:

Schadstoff	Einheit bezogen auf TS	Maximalwert
Arsen (As)	[mg/kg]	20
Blei (Pb)	[mg/kg]	900
Cadmium (Cd)	[mg/kg]	10
Chrom (Cr)	[mg/kg]	900
Kupfer (Cu)	[mg/kg]	800
Nickel (Ni)	[mg/kg]	200
Quecksilber (Hg)	[mg/kg]	1*
Thallium (Tl)	[mg/kg]	2
Zink (Zn)	[mg/kg]	2500
Chlor gesamt (Cl)	[Gew.-%]	0,2
Fluor (F)	[Gew.-%]	0,1
Schwefel (S)	[Gew.-%]	0,6

\*) 1 mg/kg TS ist im Jahresmittel einzuhalten

## 7.2 Kunststoffrecyclingschlämme

Folgende Abfallschlüssel dürfen als Kunststoffrecyclingschlämme eingesetzt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
<b>19 08 14</b>	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser

Für die innerhalb eines Kalenderjahres angelieferten Kunststoffrecyclingschlämme sind die festgelegten 50%- und 80%-Perzentile in jedem Kalenderjahr einzuhalten:

Heizwert H <sub>u</sub>	0 bis 6 MJ/kg
-------------------------	---------------

Schadstoff	Einheit bezogen auf TS	Praxiswert 50% Perzentil	80% Perzentil
Antimon (Sb)	[mg/kg]	9	15
Arsen (As)	[mg/kg]	2,4	3,1
Blei (Pb)	[mg/kg]	55	110
Cadmium (Cd)	[mg/kg]	2,1	2,7
Chrom (Cr)	[mg/kg]	42	50
Kobalt (Co)	[mg/kg]	38	50
Kupfer (Cu)	[mg/kg]	150	160
Mangan (Mn)	[mg/kg]	420	570
Nickel (Ni)	[mg/kg]	30	35
Quecksilber (Hg)	[mg/kg]	0,8	1,0
Thallium (Tl)	[mg/kg]	0,6	0,8
Vanadium (V)	[mg/kg]	8	10
Zinn (Sn)	[mg/kg]	120	135

### 7.3 Milchschlämme

Folgende Abfallschlüssel dürfen als Milchschlamm eingesetzt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Für die innerhalb eines Kalenderjahres angelieferten Milchschlämme sind die festgelegten 50%- und 80%-Perzentile in jedem Kalenderjahr einzuhalten:

Heizwert H <sub>u</sub>	0 bis 3 MJ/kg
-------------------------	---------------

Schadstoff	Einheit bezogen auf Trockensubstanz	Praxiswert 50% Perzentil	80% Perzentil
Antimon (Sb)	[mg/kg]	1,6	2
Arsen (As)	[mg/kg]	6,72	7,2
Blei (Pb)	[mg/kg]	17,6	22,4
Cadmium (Cd)	[mg/kg]	0,16	0,32
Chrom (Cr)	[mg/kg]	30,4	32
Kobalt (Co)	[mg/kg]	7,04	8
Kupfer (Cu)	[mg/kg]	25,6	32
Mangan (Mn)	[mg/kg]	224	256
Nickel (Ni)	[mg/kg]	17,6	20,8
Quecksilber (Hg)	[mg/kg]	0,05	0,08
Thallium (Tl)	[mg/kg]	0,8	1
Vanadium (V)	[mg/kg]	10,56	12,16
Zinn (Sn)	[mg/kg]	1,92	2,24

## 8 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

<b>Register-Nr.</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b>	<b>Blatt-anzahl</b>
-	Inhaltsübersicht Antrag, Kunststoffrecycling- und Milchschlamm, Stand 31.10.2019	1
1	Anschreiben, Stand 19.12.2019	3
2	Erläuterungsbericht, Stand 19.12.2019	9
3	QSK, Stand, 19.12.2019	6
4	Rohrleitungsverlauf Linie 3, Klärschlammhalle 1, Stand 21.02.2019	1
	Fließbild Schlammförderung Halle 1, Stand 30.10.2019	1
	Bestandssituation in der Klärschlammhalle 1	1
5	Fahrweg Klärschlammhalle 1, Stand 02.07.2019	1
6	Schlammanlieferung Mergelstetten, Probenahme zur externen Analytik, Kunststoffrecyclingschlamm 2017 bis 2018	1
7	Monatliche Milchschlammanalytik 2018-2019	2
8	Graphische Darstellung der Emissionsmessergebnisse	15
9	Übersicht über die bisher bekannten Anfallstellen	1
10	Erläuterung zu Formblatt 1	1
	Formblatt 1, Antragsstellung, Stand 19.12.2019	4
11	Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2, Produktionsverfahren Einsatzstoffe	1
12	Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen	1
13	Formblatt 4, Lärm	2
14	Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall	1
	Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3, Abwasser/ Einleitung	1
15	Sachverständige Stellungnahme, Einsatz eines Industrieschlammes als Ersatzbrennstoff, Bewertung der Wassergefährdung, Stand 07.02.2017	4
	Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	1

	Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
<b>16</b>	Formblatt 7, Abfall	1
<b>17</b>	Formblatt 8, Arbeitsschutz	2
<b>18</b>	Auflistung zu Formblatt 9 Tabelle 2, bisher relevante gefährliche Stoffe, Stand 30.10.2018	1
	Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
<b>19</b>	Formblatt 10.1, Anlagensicherheit/ Störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2, Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	1
<b>20</b>	Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung	1
<b>21</b>	UVP-Pflichtigkeit nach UVPG, Stand Juni 2019	30

## 9 Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: [www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de).

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<b>17. BImSchV</b>	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr. 3)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.10.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644) in Kraft getreten am 01.08.2017
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)

<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
<b>IED-Richtlinie</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2513)

<b>VwV-Kostenfestlegung</b>	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716)
-----------------------------	--